



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Eingegangene Stellungnahmen.....	4
3	Allgemeiner Überblick.....	5
3.1	Teilnehmer, welche die Vorlage befürworten	5
3.2	Teilnehmer, der die Vorlage mit einem einzigen Änderungsvorbehalt befürwortet	5
3.3	Teilnehmer, die mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden sind, denen der Erlassentwurf aber zu wenig weit geht	5
3.4	Teilnehmer, die einen Regulierungsbedarf anerkennen, denen der Erlassentwurf aber zu weit geht	5
3.5	Teilnehmer, der ausdrücklich von Bemerkungen absieht.....	5
3.6	Teilnehmer, welche die Vorlage ablehnen.....	5
3.7	Teilnehmer, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben	6
4	Die wichtigsten vorgebrachten Argumente	6
4.1	Definition der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	6
4.1.1	Teilnehmer, die der Definition der Vermittlertätigkeit gemäss Erlassentwurf des Bundesrates zustimmen	6
4.1.2	Teilnehmer, welche die Definition der Vermittlertätigkeit gemäss Erlassentwurf des Bundesrates ablehnen	6
4.1.3	Teilnehmer, die einen Klärungsbedarf geltend machen	6
4.2	Sanktionssystem.....	7
4.2.1	Teilnehmer, die das Sanktionssystem gemäss Erlassentwurf des Bundesrates befürworten.....	7
4.2.2	Teilnehmer, die das Sanktionssystem gemäss Erlassentwurf des Bundesrates ablehnen.....	7
4.2.3	Teilnehmer, der Fragen zum Sanktionssystem gemäss Erlassentwurf des Bundesrates hat.....	8
4.3	Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler	8
4.3.1	Teilnehmer, welche die CICERO-Ausbildung begrüessen	8
4.3.2	Teilnehmer, welche die CICERO-Ausbildung ablehnen	8
4.3.3	Teilnehmer, der eine generelle Bemerkung zur Ausbildung gemacht hat.....	8
4.4	Weitere Argumente	8
4.4.1	Muss- statt Kann-Vorschrift	8
4.4.2	Schaffung einer bundesrätlichen Subsidärkompetenz zur Regelung der Vermittlertätigkeit	9
4.4.3	Das neue Gesetz ist nicht notwendig	9
4.4.4	Synchronisierung mit der laufenden VAG-Revision	9
4.4.5	Wettbewerbsrechtliche Erwägungen	9
4.4.6	Identische Regelungen für die soziale Krankenversicherung und die Zusatzversicherung	10

4.4.7	Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler nach betriebswirtschaftlichen Regeln	10
4.4.8	Quorums-Regel	10
4.4.9	Fehlende Regulierungsfolgeabschätzung	10
5	Spezifische Forderungen.....	11
<i>Anhang:</i> Vernehmlassungsteilnehmer.....		12

1 Ausgangslage

Am 16. Oktober 2018 reichte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) die Motion 18.4091 «Verbindliche Regelung der Vermittlerprovisionen, Sanktionen und Qualitätssicherung» ein. Diese verlangt vom Bundesrat einen Erlassentwurf, der ihn ermächtigen soll:

- betreffend obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) eine Branchenlösung zur Regelung der Provisionen im Bereich des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) für verbindlich zu erklären, Änderungen zu genehmigen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen;
- betreffend OKP und Zusatzversicherung KVG eine Branchenlösung für verbindlich zu erklären, die das Verbot telefonischer Kaltakquise, eine obligatorische fundierte Ausbildung und die Pflicht zur Erstellung eines von Kundinnen bzw. Kunden und Beraterinnen bzw. Beratern unterzeichneten Gesprächsprotokolls sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorsieht.

Der Ständerat nahm die Motion am 12. Dezember 2018 an. Am 14. März 2019 wurde sie auch vom Nationalrat gutgeheissen, der die Verbindlicherklärung auf die Beschränkung der Provisionen im Bereich der Zusatzversicherung ausweitete. Das Parlament nahm die Motion am 20. Juni 2019 in der erweiterten Version des Nationalrats an.

Am 13. Mai 2020 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) lud die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie interessierte Kreise ein, zu dem Erlassentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden 70 Adressaten angeschrieben. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 3. September 2020.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 84 Stellungnahmen ein.

	Kategorie	Adressaten	Stellungnahmen auf Einladung	Spontane Stellungnahmen	Total
1	Kantone und Konferenz der Kantonsregierungen	30	25	-	25
2	Politische Parteien	12	5	-	5
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	-	1
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5	-	5
5	Konsumentenverbände, Arbeitgeberverbände	5	4	-	4
6	Versicherer	6	3	6	9
7	Versicherte, Patientinnen und Patienten	5	1	-	1
8	Verschiedene	1	-	34	34
	Total	70	44	40	84

Die Teilnehmer, die ohne formelle Einladung eine Stellungnahme eingereicht haben, stammen mehrheitlich aus dem Kreis der Versicherungsbroker. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

3 Allgemeiner Überblick

3.1 Teilnehmer, welche die Vorlage befürworten

Kantone (13): AI, AR, BE, BL, NE, NW, OW, SO, TG, TI, UR, VS, ZG

Politische Parteien (1): CVP

Verschiedene (1): SVVG

3.2 Teilnehmer, der die Vorlage mit einem einzigen Änderungsvorbehalt befürwortet

Verschiedene (1): FINMA

3.3 Teilnehmer, die mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden sind, denen der Erlassentwurf aber zu wenig weit geht

Kantone (6): AG, BS, GE, JU, LU, VD

Politische Parteien (2): SPS, Grüne

Dachverbände der Wirtschaft (1): SGB

Konsumentenverbände (2): FRC, SKS

Versicherte, Patientinnen und Patienten (1): OM-KV

Verschiedene (2): SSR, VASOS

3.4 Teilnehmer, die einen Regulierungsbedarf anerkennen, denen der Erlassentwurf aber zu weit geht

Politische Parteien (2): FDP, SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (1): SBV

Arbeitgeberverband (1): CP

Versicherer (9): Assura, Concordia, CSS, curafutura, Groupe Mutuel, Sanitas, santésuisse, SVV, Sympany

Verschiedene (3): ACA, VBV, Swiss Home Finance

3.5 Teilnehmer, der ausdrücklich von Bemerkungen absieht

Kanton (1): FR

3.6 Teilnehmer, welche die Vorlage ablehnen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (2): economiesuisse, SGV

Konsumentenverbände (1): kf

Verschiedene (27): A+A, Advantis, Arbenz, ARISCO, BVER, bonus.ch, BüPa, comparis, Funk Insurance Brokers AG, G+P, IBC, InvestSuisse AG, Kessler, MEEEX, MEEEX Emmental, NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG, Optimum SA, Qualibroker AG, Schenker, SIBA, s+b, SPIM, SPIP, SPLP, WFS, WHP, WSR

3.7 Teilnehmer, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben

Kantone (5): GL, GR, SH, SZ, GDK

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1): SSV

Dachverbände der Wirtschaft (1): SAV

4 Die wichtigsten vorgebrachten Argumente¹

4.1 Definition der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

4.1.1 Teilnehmer, die der Definition der Vermittlertätigkeit gemäss Erlassentwurf des Bundesrates zustimmen

Grüne, SGB, SKS, Assura, Sanitas, OM-KV, SSR, VASOS, SVVG und Swiss Home Finance unterstützen die in der Vorlage des Bundesrates enthaltene Definition. Nach ihrer Ansicht gewährleistet sie die Gleichbehandlung aller Versicherer und verhindert Wettbewerbsverzerrungen, indem sie die Versicherer davon abhält, die Ausgaben für die Vermittlertätigkeit auf die internen Dienste zu verschieben.

Die SKS, SSR, VASOS und Swiss Home Finance beantragen die explizite Verankerung der Definition im Gesetz.

4.1.2 Teilnehmer, welche die Definition der Vermittlertätigkeit gemäss Erlassentwurf des Bundesrates ablehnen

Die SVP, economiesuisse, SGV, SBV, CP, SVV, Concordia, CSS, curafutura, Groupe Mutuel, santésuisse, Sympany, A+A, Advantis, AFA, Arbenz, ARISCO, BVER, bonus.ch, BÜPa, Funk Insurance Brokers AG, G+P, IBC, InvestSuisse AG, Kessler, MEEEX, MEEEX Emmental, NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG, Optimum SA, Qualibroker AG, Schenker, SIBA, s+b, SPIM, SPIP, SPLP, WFS, WHP und WSR lehnen die Definition der Vermittlertätigkeit gemäss Vorlage des Bundesrates ab. Gemäss ihnen liegen die Probleme im Zusammenhang mit telefonischer Kaltakquise und überhöhten Provisionen allein bei den externen Vermittlerinnen und Vermittlern. Die Ausweitung der Definition auf interne Angestellte ist ein Eingriff in die Autonomie der Versicherer, führt zu unklaren Abgrenzungen und einem grossen Zusatzaufwand für die Versicherer.

Der CP, SVV, CSS, curafutura und Sympany beantragen, die Angestellten eines Versicherers ausdrücklich aus der Vermittlerdefinition auszuklammern.

4.1.3 Teilnehmer, die einen Klärungsbedarf geltend machen

Die CVP und FRC weisen darauf hin, dass die in der Vorlage des Bundesrates verwendete Definition nicht mit der Definition in der Vereinbarung der Versicherer übereinstimmt. Ihrer Ansicht nach könnte dies zu Umsetzungsproblemen führen.

¹ Die Autoren der Stellungnahmen sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der die Vernehmlassungsadressaten angeschrieben wurden: Kantone, in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, Konsumentenverbände und Arbeitgeberverbände, Versicherer, Patientinnen und Patienten, Verschiedene.

4.2 Sanktionssystem

4.2.1 Teilnehmer, die das Sanktionssystem gemäss Erlassentwurf des Bundesrates befürworten

Die CVP, Grüne, SGB, OM-KV, SSR und VASOS unterstützen das im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Sanktionssystem ausdrücklich.

OM-KV beantragt, dass die in Artikel 38a Buchstabe a und b E-KVAG erwähnten Sanktionen immer gleichzeitig und für dieselbe Dauer verhängt werden sollen, um zu verhindern, dass die Versicherer die Folgen einer der beiden Sanktionen abmildern können, indem sie vermehrt auf den jeweils anderen Vermittlerkanal setzen.

4.2.2 Teilnehmer, die das Sanktionssystem gemäss Erlassentwurf des Bundesrates ablehnen

Der SVV, Assura, Concordia, CSS, curafutura, Groupe Mutuel, Sanitas, santésuisse, Sympany, bonus.ch, comparis und Swiss Home Finance lehnen das im Erlassentwurf des Bundesrates vorgesehene Sanktionssystem ausdrücklich ab. Für sie führt das Nebeneinander verschiedener Sanktionssysteme zu einer unübersichtlichen und für alle Beteiligten unklaren Situation, es besteht die Gefahr einer doppelten Sanktionierung, und den Aufsichtsbehörden entsteht ein grosser Mehraufwand. Die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Art. 38a E-KVAG, Art. 38 Abs. 2 E-VAG) sind ihres Erachtens unverhältnismässig und willkürlich. Sie bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer, sondern Dritte (interne Vertriebsmitarbeitende, externe Vermittlerinnen und Vermittler).

Economiesuisse und der SVV fordern, dass die Bussenhöhe gemäss Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} E-VAG mit der am 21. Oktober 2020 an das Parlament überwiesenen VAG-Revision in Einklang gebracht wird.

Für ZG und SVV hat das Sanktionssystem der Versicherer Priorität. Wenn dieses zu einer hinreichenden Sanktion führt, soll auf die Sanktionen nach Artikel 54 E-KVAG/Artikel 86 E-VAG verzichtet werden.

TG regt an, die Bussenhöhe in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} E-VAG auf mehr als Fr. 500'000 zu erhöhen, um sicherzustellen, dass sich die Telefonanrufe für Versicherungsgesellschaften auf keinen Fall lohnen.

Der CP befürwortet die Einführung eines Sanktionssystems, aber die neuen Regeln müssen sich an das im VAG und im FINMAG vorgesehene Sanktionssystem anlehnen.

Sympany fordert, dass bei der Festsetzung der Busse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Krankenversicherers berücksichtigt wird.

Für kf, bonus.ch und comparis sind Bussen nicht zielführend, da sie letztlich von den Konsumentinnen und Konsumenten bezahlt werden. Besser ist der Entzug der Bewilligung bei wiederholten Widerhandlungen.

4.2.3 Teilnehmer, der Fragen zum Sanktionssystem gemäss Erlassentwurf des Bundesrates hat

Für die FRC stellt sich die Frage, ob das von den Versicherern eingerichtete Schiedsgericht auch Fälle von Versicherern beurteilen wird, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, welche Instanz für Fälle der Nichteinhaltung der Vereinbarung zuständig sein wird, in welchem Verhältnis die in der Vereinbarung vorgesehenen Sanktionen zu den im Erlassentwurf des Bundesrates vorgesehenen Sanktionen stehen und wann letztere anwendbar sein werden.

4.3 Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler

4.3.1 Teilnehmer, welche die CICERO-Ausbildung begrüßen

Concordia, curafutura, Sanitas, santésuisse, Sympany, OM-KV, und VBV befürworten die CICERO-Ausbildung. CICERO ist ein System zur Erfassung und Dokumentation von Aus- und Weiterbildungsleistungen. Es stellt sicher, dass die im System registrierten Vermittlerinnen und Vermittler über eine von der FINMA anerkannte Basisqualifikation verfügen und regelmässig einschlägige Weiterbildungen besuchen. CICERO hat sich für die Privatversicherung bewährt und wird sich zweifellos auch für die Krankenversicherung eignen.

4.3.2 Teilnehmer, welche die CICERO-Ausbildung ablehnen

Der SBV, ACA, IBC, Kessler und SIBA lehnen die CICERO-Ausbildung ab. CICERO wurde nicht durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) überprüft. Die CICERO-Mitgliedschaft beweist nicht, dass eine Aus- und Weiterbildung im Bereich der Krankenversicherung absolviert wurde. CICERO ist in erster Linie auf die Bedürfnisse von gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zugeschnitten. Das System in der Krankenversicherung vorzuschreiben, stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und eine unverhältnismässige Verpflichtung dar. Angemessener ist es, eine spezifische Weiterbildung in der Krankenversicherung zu organisieren, die auch ausserhalb des CICERO-Systems verfolgt werden kann.

4.3.3 Teilnehmer, der eine generelle Bemerkung zur Ausbildung gemacht hat

Für Assura sollten die Ausbildungsbestimmungen in einem Unternehmen «global» erfüllt werden müssen. Es kann nicht verlangt werden, dass jede einzelne Person, die im Bereich arbeitet, sämtliche Anforderungen erfüllt. Dies gilt insbesondere für Lernende und andere Personen in Ausbildung.

4.4 Weitere Argumente

4.4.1 Muss- statt Kann-Vorschrift

AG, BS, SPS, FRC, SKS, SSR und VASOS bedauern, dass Artikel 19a Absatz 1 E-KVAG und Artikel 31a Absatz 1 E-VAG als «Kann»-Vorschriften ausgestaltet sind. Es muss eine Bestimmung eingeführt werden, welche die Versicherer dazu verpflichtet, eine Vereinbarung abzuschliessen.

4.4.2 Schaffung einer bundesrätlichen Subsidiärkompetenz zur Regelung der Vermittlertätigkeit

Eine subsidiäre Kompetenz des Bundesrates zur Regelung der Vermittlertätigkeit ist vorzusehen:

- wenn die Versicherer nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne eine Vereinbarung abschliessen: VD
- wenn die Versicherer keine Vereinbarung abschliessen oder eine solche den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt (ohne Angabe einer Frist): SPS, FRC, SKS
- wenn die Versicherer nicht innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Vereinbarung zur Verbindlicherklärung einreichen: LU

JU beantragt, die Bedingung des Gesuchs von Versicherern durch eine Befugnis des BAG zu ersetzen, die Punkte nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c–f E-KVAG für verbindlich zu erklären. Für GE sollte das Gesetz zumindest im Bereich «Sozialversicherung» eine Regelung unabhängig von einem formellen Gesuch ermöglichen.

Die FRC schlägt zudem vor, der Bundesrat solle die Branchenvereinbarung revidieren können, falls diese sich als unzulänglich erweist und die Parteien sich nicht auf eine Revision einigen können.

4.4.3 Das neue Gesetz ist nicht notwendig

Economiesuisse, Sanitas, A+A, Advantis, Arbenz, ARISCO, bonus.ch, BVER, BÜPa, comparis, Funk Insurance Brokers AG, G+P, IBC, InvestSuisse AG, Kessler, MEEEX, MEEEX Emmental, NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG, Optimum SA, Qualibroker AG, Schenker, SIBA, s+b, SPIM, SPIP, SPLP, VBV, WFS, WHP und WSR sind der Ansicht, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen genügen und es kein neues Gesetz braucht. Statt ein neues Gesetz zu schaffen, gilt es geltendes Recht stringent zu vollziehen.

4.4.4 Synchronisierung mit der laufenden VAG-Revision

Economiesuisse und der SGV kritisieren das Timing der bundesrätlichen Vorlagen. Das VAG ist derzeit in Teilrevision. Der Entwurf zuhanden des Parlaments enthält neue Vorschriften über die Tätigkeit der Vermittlerinnen und Vermittler, über die Anforderungen, die sie erfüllen müssen, über ihre Ausbildung, über die Offenlegung ihrer Entschädigung und über den Schutz der Versicherten. Sie verlangen, mit weiteren gesetzlichen Änderungen bis zum Inkrafttreten des revidierten VAG zuzuwarten.

4.4.5 Wettbewerbsrechtliche Erwägungen

Gemäss economiesuisse, A+A, Advantis, Arbenz, ARISCO, bonus.ch, BVER, BÜPa, comparis, Funk Insurance Brokers AG, G+P, IBC, InvestSuisse AG, Kessler, MEEEX, MEEEX Emmental, NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG, Optimum SA, Qualibroker AG, Schenker, SIBA, s+b, SPIM, SPIP, SPLP, WFS, WHP und WSR schafft die Branchenvereinbarung eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebskanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle geleitet. Wenn der Bundesrat eine solche kartellähnliche Vereinbarung als rechtsverbindlich erklärt, sind die unerwünschten Nebenwirkungen (Wettbewerbsbehinderungen, Kostenanstieg) möglicherweise grösser als die erwünschten Wirkungen (besserer Schutz der Versicherten).

4.4.6 Identische Regelungen für die soziale Krankenversicherung und die Zusatzversicherung

Für die FDP, economiesuisse, A+A, Advantis, Arbenz, ARISCO, bonus.ch, BVER, BüPa, comparis, Funk Insurance Brokers AG, G+P, IBC, InvestSuisse AG, Kessler, MEEX, MEEX Emmental, NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG, Optimum SA, Qualibroker AG, Schenker, SIBA, s+b, SPIM, SPIP, SPLP, WFS, WHP und WSR ist die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung systemwidrig, da für die beiden Versicherungszweige andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten gelten.

4.4.7 Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler nach betriebswirtschaftlichen Regeln

Für Concordia, curafutura, santésuisse und Sympany stellt die Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler nach betriebswirtschaftlichen Regeln eine Beschränkung der unternehmerischen Freiheit dar.

Demgegenüber begrüssen Sanitas und FINMA diese Regelung ausdrücklich.

4.4.8 Quorums-Regel

Der CP unterstützt explizit das Quorum von 66 %.

Gemäss ZG könnten nach dem Vorschlag des Bundesrates grosse Versicherer ihre Interessen zulasten kleiner Versicherer durchsetzen. ZG regt deshalb an, zu prüfen, ob ein doppeltes Quorum eingeführt werden soll: zum Beispiel 50 % der Versicherer, die mindestens 66 % der Versicherten vertreten.

Nach Ansicht von Sanitas ermöglicht es die Regelung von Artikel 19a Absatz 2 E-KVAG und Artikel 31a Absatz 2 E-VAG wenigen grossen Versicherern, die Spielregeln für den ganzen Markt zu definieren. Durch diese Regelung werden kleine Versicherer und Versicherer mit innovativen Vertriebsmodellen klar benachteiligt.

Sympany schlägt vor, dass mindestens 50 % aller Versicherer, die mindestens 50 % Versicherungsnehmer versichern, die Verbindlicherklärung beantragen sollten. Es gilt sicherzustellen, dass auch mittelgrosse und kleine Versicherer gebührend berücksichtigt werden. Definiert werden muss ausserdem, wie mehrere Versicherer in Form einer Gruppe zu berücksichtigen sind. Eine Versicherungsgruppe mit mehreren OKP-Gesellschaften sollte im Rahmen des Verteilschlüssels als 1 Versicherer betrachtet werden.

Die FINMA schlägt vor, dass der Schwellenwert in Artikel 31a Absatz 2 E-VAG 75 % betragen sollte. Bei einer Mindestanforderung von 66 % könnte die Vereinbarung gegen den Willen eines bedeutenden Marktteilnehmers oder gegen den Willen von zahlreichen mittelgrossen Akteuren auf dem Markt für verbindlich erklärt werden.

4.4.9 Fehlende Regulierungsfolgeabschätzung

Für Sanitas, A+A, Advantis, Arbenz, ARISCO, bonus.ch, BVER, BüPa, comparis, Funk Insurance Brokers AG, G+P, IBC, InvestSuisse AG, Kessler, MEEX, MEEX Emmental, NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG, Optimum SA, Qualibroker AG, Schenker, SIBA, s+b, SPIM, SPIP, SPLP, WFS, WHP und WSR ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je drei Vollzeitstellen geschätzt.

Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den Versicherern und den Vermittlerinnen und Vermittler fehlen. Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut dem erläuternden Bericht kaum spürbar sein. Die Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im Bericht nicht einmal erwähnt.

5 Spezifische Forderungen

Einige Teilnehmer haben spezifische Forderungen geäußert:

- GE: Verbot jeglicher Telefonwerbung.
- SPS: Erweiterung der Liste der verbindlichen Vorschriften.
- Grüne und SGB: Es braucht ein umfassendes Verbot der Versicherungsvermittlertätigkeit, mindestens aber ein Verbot von Provisionen und Kaltakquisen im Bereich der OKP.
- SKS: Die Entrichtung von Abschlussprovisionen im Bereich der OKP ist zu verbieten. Im Bereich der Zusatzversicherungen sollen die Vermittlerentschädigungen betragsmässig gedeckelt und nicht vom Wert der erzielten Versicherungsabschlüsse abhängig gemacht werden.
- SKS: Erfassung des angestrebten Regelungsinhalts in einem formellen Gesetz.
- OM-KV: In der Zusatzversicherung soll die Höhe der Entschädigung nicht aufgrund der Zahl der abgeschlossenen Verträge, sondern aufgrund der geleisteten Beratungstätigkeit festgelegt werden.
- Grüne: Einführung von Einheitskrankenkassen.
- Swiss Home Finance: In der Vereinbarung ist bei der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler zwischen Abschluss- und Betreuungsentchädigungen zu unterscheiden.
- FRC: In den Erlassentwurf ist eine Klausel aufzunehmen, die es bei nachweislichen Verstößen den Versicherten ermöglicht, im Rahmen des beanstandeten Beratungsverhältnisses zustande gekommene Verträge zu kündigen und bereits bezahlte Prämien zurückzufordern.
- curafutura, santésuisse: Vor der Allgemeinverbindlicherklärung soll denjenigen Versicherern, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, ein Anhörungsrecht gewährt werden.
- curafutura, santésuisse, SVV: Die elektronische Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen ist zuzulassen.
- Sympany: Der Geltungsbereich der Branchenvereinbarung ist auf Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz zu beschränken.
- A+A, Advantis, Arbenz, ARISCO, BVER, BüPa, comparis, Funk Insurance Brokers AG, G+P, IBC, InvestSuisse AG, Kessler, MEEX, MEEX Emmental, NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG, Optimum SA, Qualibroker AG, Schenker, SIBA, s+b, SPIM, SPIP, SPLP, WFS, WHP und WSR: Nicht nur die Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, sondern die gesamten Verwaltungskosten sollen eingeschränkt werden.
- bonus.ch: Begrenzung der Gesamtkosten für Kundenbindung und Kundenakquise.

Anhang: Vernehmlassungsteilnehmer

Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo

SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
GDK CDS CDS	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
grüne les verts i verdi	grüne les verts i verdi
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du Centre Unione democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Abk. Abrév. Abbrev.	
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e dei mestieri

Konsumentenverbände, Arbeitgeberverbände / Associations de consommateurs, associations patronales / Associazioni dei consumatori, associazioni dei datori di lavoro

Abk. Abrév. Abbrev.	
CP	Centre patronal
FRC	Fédération romande des consommateurs
kf	Schweizerisches Konsumentenforum
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori

Versicherer / Assureurs / Assicuratori

Abk. Abrév. Abbrev.	
Assura	Assura AG Assura SA Assura SA
Concordia	Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG Concordia Assurance suisse de maladie et accidents SA Concordia Assicurazione svizzera malattie e infortuni SA
CSS	CSS Versicherung AG CSS Assurance SA CSS Assicurazione SA
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
Groupe Mutuel	Groupe Mutuel Services SA
Sanitas	Sanitas Krankenversicherung
santésuisse	Verband der Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses Gli assicuratori-malattia svizzeri
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Sympany	Sympany Versicherungen AG Sympany Assurances SA Sympany Assicurazioni SA

Versicherte, PatientInnen / Assurés, Patients / Assicurati, Pazienti

Abk. Abrév. Abbrev.	
OM-KV OM-AM UM-AM	Ombudsstelle Krankenversicherung Office de médiation de l'assurance-maladie Ufficio di mediazione dell'assicurazione-malattie

Diverse / Divers / Vario

Abk. Abrév. Abbrev.	
A+A	Assureurs Associés SA
ACA	Association des Courtiers en Assurances
Advantis	Advantis Versicherungsberatung AG
Arbenz	Arbenz & Partner AG
ARISCO	ARISCO Versicherungen AG
BVER	Bärtschi Versicherungen GmbH
Bonus.ch	bonus.ch
BüPa	Bütikofer & Partner AG

Comparis	comparis.ch
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisation der Schweiz Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
FINMA FINMA FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari
	Funk Insurance Brokers AG
G+P	Glausen + Partner AG
IBC	Insurance Broking and consulting, InvestSuisse AG
Kessler	Kessler & Co AG
MEEEX	MEEEX Versicherungsbroker AG
MEEEX Emmen- tal	MEEEX Emmental AG
	NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG
Optimum SA	Optimum Management Financial Services SA
	Qualibroker AG
Schenker	Schenker & Schenker Broker GmbH
SIBA	Swiss Insurance Brokers Association
s+b	solution+benefit GmbH
SPIM	S&P Insurance Management AG
SPIP	S&P Insurance Placement AG
SPLP	S&P Life and Pension AG
SVVG FSAGA FSAGA	Schweizerischer Verband der Versicherungsgeneralagenten Fédération Suisse des Agents Généraux d'Assurances Federazione Svizzera degli Agenti Generali di Assicurazione
	Swiss Home Finance
VBV AFA AFA	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft Association pour la formation professionnelle en assurance Associazione per la formazione nell'assicurazione
WHP	Weibel Hess & Partner AG
WSR	WSR & Partner AG
WFS	Würth Financial Services AG